

| | | | | |
|---|-------|---------------------------------|---------------|---------|
| Beschlussvorlage Neuenkirchen | | Vorlage Nr.: 00/163/2018 | | |
| Erlass einer Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | |
| Gremium | Datum | Sitzungsart | Zuständigkeit | TOP-Nr. |
| Gemeinderat | | öffentlich | Entscheidung | |

Sachverhalt:

Ein Entwurf des Haushaltsplans 2018 wurde bereits in den Gremiensitzungen im Dezember 2017 vorgestellt und ausführlich beraten. Nach erfolgten Ergänzungen/Anpassungen durch die Kämmerei wird der Haushaltsplan 2018 zunächst in den Fraktionen vorgestellt und anschließend dem Verwaltungsausschuss sowie dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

3.5 Wertgrenze gemäß § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Mit der Einführung der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wurde der § 12 KomHKVO neu geregelt. Die Vorschrift ist fast inhaltsgleich mit der vorherigen Regelung in der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO). Mit der Neuregelung des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wurde lediglich neu bestimmt, dass Kommunen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung eine Wertgrenze festzulegen haben, ab welcher Höhe ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen erfolgen muss. Das bedeutet, dass für alle Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze entsprechende Vergleichsberechnungen durchgeführt werden müssen (z.B. Bau, Miete, Kauf oder Leasing o.ä.). Auch ohne dieser Wertgrenze wurden und werden bei allen Investitionsentscheidungen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Die Höhe der Wertgrenze ist durch die Kommune individuell festzulegen. Richtgrößen sind durch das Land nicht vorgegeben worden. Die Vergleichsberechnungen können sehr umfangreich und zeitintensiv werden. Der Aufwand zur Umsetzung dieser Vorgabe sollte überschaubar bleiben. Zudem ist die Höhe dieser Wertgrenze aufgrund der finanziellen Bedeutung der jeweiligen Investitionsmaßnahme für jeden Bereich (Hochbau, Tiefbau, sonstige Investitionsmaßnahmen) anders zu bewerten.

Aus Sicht der Kämmerei sollten für die Gemeinde Neuenkirchen ab dem Haushaltsjahr 2018 folgende Wertgrenzen gelten:

| | |
|-----------------------------------|-------------|
| ➤ Hochbau | 2.500.000 € |
| ➤ Tiefbau | 2.000.000 € |
| ➤ sonstige Baumaßnahmen | 500.000 € |
| ➤ bewegliche Vermögensgegenstände | 500.000 € |

Für den Beschluss über die Wertgrenze ist der Rat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG zuständig.

Beschlussempfehlung:

Auf Empfehlung des Verwaltungsausschusses beschließt der Rat, die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 sowie die von der Kämmerei vorgeschlagenen o.g. Wertgrenzen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO ab dem Haushaltsjahr 2018.